

Vereinsfeste

Ein steuerrechtliches Dauerthema ist die klare Abgrenzung zwischen „kleinen und großen Vereinsfesten“ begünstigter Vereine, wegen deren Bedeutung für die Körperschaft- und umsatzsteuerlichen Vorteile. Mit dem Vereinsrichtlinien-Wartungserlass 2017 wurden nun die Abgrenzungskriterien nachgeschärft.

Laut abgabenrechtlicher Definition handelt es sich bei „kleinen Vereinsfesten“ um „entbehrliche Hilfsbetriebe“ eines begünstigten Vereins (zB gemeinnütziger Zweck), wenn die vier folgenden Kriterien erfüllt werden:

- **Die Organisation und Durchführung der geselligen Veranstaltung erfolgt im Wesentlichen durch die Mitglieder.**

„Wesentlich“ bedeutet hierbei „zu mindestens 75%“. In unwesentlichem Ausmaß können daher auch Nichtmitglieder am Vereinsfest mitwirken, solange diese Mitarbeit ebenso wie bei den Vereinsmitgliedern unentgeltlich erfolgt.

- **Die Verpflegung ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen.**

Wird die Verpflegung zumindest teilweise an einen Unternehmer (zB Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist gesondert vom Vereinsfest zu betrachten.

- **Musiker- oder Künstlergruppen dürfen nicht mehr als EUR 1.000,- netto pro Stunde verrechnen und**

- **die Veranstaltungen dürfen pro Jahr zusammengerechnet nicht länger als 72 Stunden dauern.**

Wurde das Vereinsfest durch das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt behördlich genehmigt, sind nur die im Genehmigungsbescheid angegebenen tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen. Ist dies nicht der Fall, ist die Veranstaltung als „durchgängig“ zu behandeln und sind sämtliche Stunden zu zählen (auch jene zwischen Barschluss und Wiedereröffnung am Folgetag). Vorbereitungs- und Nachbereitungsaktivitäten (zB Abbau des Festzeltes) sind dabei jedoch unbeachtlich.

Da ein Verein territoriale Untergliederungen (zB Ortsgruppen, Sektionen) haben kann, ist zur örtlichen Beurteilung der 72-Stunden-Grenze die Katastralgemeinde(!) heranzuziehen (nicht die politische Gemeinde). Für die Gruppierungen unterschiedlicher Katastralgemeinden stehen die vollen 72 Stunden pro Jahr zur Verfügung.

Wenn der Verein externe Firmen beauftragt, weil er für die Durchführung einzelner Tätigkeiten nicht berechtigt ist (zB behördlich aufgetragener Securitydienst, Abschuss von Feuerwerken) oder diese

Tätigkeiten den Mitgliedern nicht zumutbar sind (zB Aufstellen eines Festzeltes), hat dies keine Auswirkung auf den Status als kleines Vereinsfest.

Sind alle Kriterien gemeinsam erfüllt, dann ist das „kleine Vereinsfest“ begünstigter Vereine nicht umsatzsteuerpflichtig.

Heikler wird es jedoch, wenn nicht alle genannten Kriterien erfüllt sind. Beim dann vorliegenden „großen Vereinsfest“ (begünstigungsschädlicher Betrieb) sind mehrere Kriterien zu prüfen:

- Überschreitet das große Vereinsfest einen Jahresumsatz iHv EUR 7.500,-?
 - Wenn nein, dann liegt Liebhaberei vor und sind die Umsätze nicht der USt zu unterziehen,
 - wenn ja, dann werden die gesamten Umsätze des Vereinsfests zur Ermittlung der Kleinunternehmergrenze hinzugezählt (siehe übernächsten Punkt).
- Liegt eine unechte Umsatzsteuerbefreiung aufgrund der Art der Tätigkeit vor (bspw Sportverein)?
- Überschreiten sämtliche Umsätze des Vereins die Kleinunternehmergrenze iHv EUR 30.000,-?
 - Wenn nein, dann liegt eine unechte Umsatzsteuerbefreiung vor,
 - wenn ja, dann besteht Umsatzsteuerpflicht für den Verein (Ausnahme: 1xiges Überschreiten von 15% in 5 Jahren nicht schädlich).
- Ab EUR 40.000,- Jahresumsatz und nicht beantragter Ausnahmegenehmigung des Finanzamts gefährdet das große Vereinsfest die Gemeinnützigkeit des gesamten Vereins. Die Folge kann der gänzliche Wegfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Vereins sein.

Unabhängig davon unterliegen die Gewinne des kleinen und großen Vereinsfests der 25%igen Körperschaftsteuer, wobei jährlich grundsätzlich ein Freibetrag iHv bis zu EUR 10.000,- vom Jahresgewinn abgezogen werden kann.

Fazit: Bei mehrtägigen kleinen Vereinsfesten ist eine behördliche Ausnahmegenehmigung das Um und Auf um nicht aus Versehen die steuerrechtlichen Begünstigungen zu verlieren. Andernfalls sollten Sie alles bestmöglich dokumentieren. Hinsichtlich der übrigen Kriterien bleibt die spannende Frage, wie die Abgabenbehörde deren Einhaltung im Rahmen der Verwaltungsökonomie exakt überprüfen möchte (insbesondere die Feststellung der 75%igen Wesentlichkeitsgrenze bei der Mitarbeit).

Um auf Nummer sicher zu gehen empfiehlt daher folgender Leitsatz: je mehr man dokumentiert und je weniger Externe am Vereinsfest mitwirken, desto weniger läuft man Gefahr Diskussionspotential mit der Abgabenbehörde zu eröffnen.



Prof. Mag. Rudolf Siart,
Mag. René Lipkovich
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH
1160 Wien
Thaliastraße 85
Tel: 4931399-0
Fax: 4931399-38
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at

Stand: 13.06.2018 Haftung ausgeschlossen.